Allgemeine Geschäftsbedingungen / Marktordnung

(Stand: NOV 2026)

Teilnahmevoraussetzungen

Teilnehmen können nur Kunsthandwerker, Designer und Künstler, die ihre Waren selbst herstellen oder bearbeiten bzw. deren Verkaufsprodukte unter den Oberbegriff „Kunsthandwerk" fallen. Bei Gewerbetreibenden bitte ich zusätzlich um eine Kopie Ihres Gewerbescheines. Verkauft werden dürfen ausschließlich die Produkte, die Sie auf Ihrer Anmeldung eingetragen haben.

Platzvergabe

Innerhalb eines Zeitraums von **4 Wochen** nach Eingang Ihrer Anmeldung, erhalten Sie eine Ab- oder Zusage (gemeinsam mit der Rechnung per Mail oder Post). Die Standgebühr ist innerhalb der gesetzten Frist zur Zahlung fällig (Ausnahme: bei kurzfristigen Anmeldungen kann die Zahlungsfrist abweichen). Mit der Bezahlung ist Ihr Standplatz reserviert. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles erfolgt eine Mahnung zzgl. 10,00 EUR Bearbeitungsgebühr. Die Standgebühren beinhalten Tisch(e), Stühle bei allen Märkten im Innenbereich (sofern Sie diese benötigen), sowie die MwSt. und Kosten für Werbung, Plakate und Handzettel.

- Eine Zahlung der Standgebühren vor Ort ist nicht möglich!
- Ein Recht auf Zuteilung eines vom Aussteller gewünschten Platzes wird durch Zahlung der Standgebühr nicht erworben!

Auszeichnungspflicht

Aufgrund der Auflagen der Ordnungsbehörden müssen der vollständige Name, sowie die Anschrift des Ausstellers während des Marktes sichtbar am Stand angebracht sein (mindestens Größe A 4). Die Preisauszeichnungsverordnung schreibt vor, dass die angebotenen Waren mit einer sichtbaren Preisauszeichnung versehen sein müssen.

Freifläche

Zusätzliche Freifläche (50 cm-weise) kann auf Nachfrage **kostenpflichtig** zu den Tischen im Innenbereich gebucht werden! Bitte beachten Sie, dass Körbe, Ständer, Regale oder Ähnliches als Verkaufsfläche gelten und daher extra gebucht und bezahlt werden müssen, wenn Sie diese **neben** Ihrem gebuchten Tisch, Pavillon, Schirm aufstellen. **Hinter** Ihrem Tisch oder innerhalb des Pavillons aufgestellte Regale, Ständer, etc. sind kostenfrei, sofern diese niemanden behindern oder einschränken und die behördlich vorgegebenen Fluchtwege eingehalten werden! **Vor** den Tischen dürfen **keine** Gegen-stände auf dem Boden stehen, um eine Stolpergefahr zu vermeiden.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass Fotos oder Film- und Tonaufnahmen seines Standes oder der Ware in den sozialen Netzwerken oder in der Presse abgedruckt bzw. veröffentlicht werden dürfen und dienen der Berichterstattung und Werbung in Print und Social Media Portalen. Falls dies nicht gewünscht wird, muss dies **schriftlich** mitgeteilt werden! Ansonsten wird von einem stillen Anerkenntnis zur Veröffentlichung ausgegangen.

Brandschutz/Sicherung der Pavillons bzw. Schirme im Außenbereich/Ausstellerhaftung

Zur Dekoration müssen ausschließlich feuerhemmende Materialien verwendet werden. Offenes Feuer (Kerzen usw.) ist in allen Innenräumen verboten! Die Pavillons bzw. Schirme oder Ähnliches müssen sturmsicher verankert werden, bzw. bei einem drohenden Unwetter (nach Aufforderung durch den Veranstalter, Polizei, Feuerwehr…) abgebaut werden. Der Standbesitzer haftet selbst für alle entstehenden Schäden, die durch ihn und/oder durch seinen Beauftragten verursacht werden. Der Veranstalter wird von jeglichen Ansprüchen Dritter freigestellt. Ein Anspruch auf Entschädigung bzw. Reduzierung der Standmiete durch einen vorzeitigen Abbau und eine evtl. dadurch verkürzte Marktzeit besteht nicht!
Das Betreiben von Heizlüftern und Gasheizungen am Stand ist verboten!

Haftung

Der Veranstalter (bzw. in Füssen und Schwangau zusätzlich die Security-Firma) haftet weder für Personen- und Sachschäden, Diebstahl, Sturm,- Brand- oder Wasserschäden, Vandalismus oder sonstigen Gründen gegenüber den Ausstellern, noch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

Die Bewachung stellt lediglich eine vorbeugende Maßnahme dar! Es kann keine Bewachung jedes einzelnen Standes damit abgeleitet werden! Bei den 2-tägigen Außenmärkten in Oberstaufen und Aichach erfolgt nachts **keine** Bewachung des Standes. Lediglich bei den **2-Tages-Märkten in Schwangau** und bei dem **3-Tages-Markt in Füssen** werden die Ausstellerstände nachts bewacht! Die Standplätze in Neuburg/Donau im Schlossinnenhof können komplett (evtl. auch inklusive der Ware) stehen bleiben, da der Innenhof des Schlosses nach dem Marktende vom Kastellan abgeschlossen wird.

Dekomaterial/Abfall/Stromkabel

Mitgebrachtes Deko- und Verpackungsmaterial, sowie sonstiger Abfall, muss vom Aussteller mitgenommen und entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlung wird dem Aussteller eine Entsorgungspauschale in Höhe von 25,00 EUR in Rechnung gestellt. Steckdosen sind vorhanden, Sie müssen jedoch Verlängerungskabel, Kabeltrommeln, Zusatzsteckdosen und Lampen (insgesamt max. 100 Watt) – alle nur VDE geprüft – selbst mitbringen. Der Aussteller ist für das ordnungsgemäße Verlegen und Sichern (ohne Stolperfallen) selbst verantwortlich. Die Kabeltrommeln müssen unbedingt abgerollt werden.

Auf-bzw. Abbau

Am Markttag ist die Halle bzw. Außenfläche 2,5 Std. vor Marktbeginn zum Aufbau für Sie geöffnet (Aufbau in **Füssen** und **Aichach** zusätzlich noch am Vortag von 14-17 Uhr möglich und am Markttag ab 9:30 Uhr). Bis eine Stunde vor Beginn wird Ihr Standplatz freigehalten. Danach behalten wir uns vor, den Tisch oder die Freifläche anderweitig zu vergeben, um Leerplätze zu vermeiden. Ein Anspruch auf einen Ausstellerplatz besteht nach dieser Zeit **nicht** mehr. **Im Interesse aller Aussteller und Besucher, ist ein Abbau ohne Genehmigung vor dem Ende des Marktes nicht gestattet! Zuwiderhandlungen haben den Ausschluss für alle weiteren, auch bereits bestätigten und bezahlten Märkte, zur Folge. Es erfolgt keine Rückerstattung von bereits bezahlten Standgebühren.** Der Abbau bei den Innenmärkten (Schwabmünchen bis 18 Uhr) und bei den Außenmärkten (in Füssen bis 19:30 Uhr, in Aichach bis 19 Uhr), muss jeweils 1,5 Std. nach Veranstaltungsende (in Schwabmünchen bis 18 Uhr) erledigt sein.

Hausrecht

Während des Marktes gilt auf dem gesamten Marktgelände dem Hausrecht des Veranstalters und das Hausrecht der Veranstaltungsstätte. Den Anordnungen der für die Durchsetzung des Hausrechts zuständigen und beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Akustische Geräte

Das Abspielen von Musik über Radio oder Smartphones am Marktstand ist während des Marktes nicht gestattet! Entsprechende Mahnschreiben der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte) oder KSK (Künstlersozialkasse), die an den Veranstalter gerichtet sind, werden umgehend an den entsprechenden Aussteller zur Begleichung der Gebühren weitergeleitet!

Vertragsabschluss/ Rücktritt

Die Anmeldung zu einem oder mehreren Märkten ist verbindlich. Bei einer Absage des Ausstellers **bis 30 Tage** vor Beginn des Marktes reduziert sich der Mietzins auf 20 % des vereinbarten Mietzinses. Dies gilt auch, wenn der Markt durch den Veranstalter aufgrund höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung, pandemiebedingt oder Gründen, die der Veranstalter **nicht** zu verantworten hat, abgesagt werden muss! Bei einem Rücktritt des Ausstellers **innerhalb von 30 Tagen** vor Beginn des Marktes ist der volle Mietzins (abzgl. etwaiger ersparter Aufwendungen) zu zahlen Die Verpflichtung zur Zahlung entfällt nur, wenn der Markt aus Gründen, die der Veranstalter zu verantworten hat, nicht stattfindet. Müssen Märkte aufgrund der Corona-Pandemie und aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt werden, wird nach Abzug einer Bearbeitungspauschale von 20,00 EUR bereits bezahltes Standgeld an den Aussteller zurückerstattet. Regressansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige gerichtliche Auseinandersetzungen ist Aichach; es gilt deutsches Recht.

Der/die Aussteller*in verpflichtet sich mit seiner/ihrer Unterschrift im Anmeldeformular die AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen/Marktordnung) gelesen zu haben und die genannten Teilnahmebedingungen einzuhalten.